

# Geschäftsbedingungen

## I. Allgemeines

Wir erkennen von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen unserer Kunden nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Bei einander widersprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt § 306 Abs. 2 BGB.

## II. Angebot

Unsere Angebote in Prospekten sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen kein Angebot im Sinne des § 145 BGB dar. Einzelne dem Kunden übersandte Angebote sind ebenfalls freibleibend; die Auftragserteilung stellen die Angebote der Kunden dar, die Vertragsbestandteil werden, soweit wir deren Annahme bestätigen. Dem Kunden übergebene, technische Berechnungen und von ihm gewünschte Anlagen berücksichtigen die vom Kunden hierfür uns zur Verfügung gestellten Angaben. Insoweit obliegt die Überprüfung von uns angegebener Maße, Gewichte, Mengen und technischer Daten dem Kunden. Unsere angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich.

An Kostenvoranschlägen, Auslegungen und technischen Berechnungen behalten wir uns Eigentum und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

## III. Auftragserteilung

Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von uns innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich bestätigt oder erfüllt wurden. Neben der schriftlichen Auftragserteilung und -annahme bestehen keine weiteren Absprachen. Insbesondere sind über den schriftlich niedergelegten Inhalt des Vertrages hinaus keinerlei Zusicherungen abgegeben worden. Der Verkäufer ist berechtigt, auch nach Vertragsschluss vom Käufer angemessene Sicherheiten, beispielsweise in Form unbefristeter, selbstschuldnerischer Bankbürgschaften, zu verlangen und kann die Erfüllung des Vertrages von der Gestellung der Sicherheit abhängig machen.

Der Verkäufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer innerhalb einer angemessenen Frist die begehrte Sicherheit trotz nochmaliger Aufforderung und Fristsetzung durch den Verkäufer nicht beibringt.

## IV. Preise

Preise verstehen sich ausschließlich Fracht- und Verpackungskosten. Die Preise sind freibleibend. Die Berechnung erfolgt zu den am Tage des Versandes gültigen Preisen. Etwaige Teuerungszuschläge unserer Lieferanten werden an den Kunden weitergegeben. Wenn Materialien nach Börsenpreisen gehandelt werden, gilt der Preis am Tage der Lieferung.

In Rechnungen unterlaufende Berechnungsfehler können nachträglich korrigiert werden. Bei einem Netto-Warenwert unter Euro 50,- wird ein Mindermengenzuschlag in Höhe von Euro 15,- erhoben; dem Kunden verbleibt die Möglichkeit nachzuweisen, dass die Kosten für die Zusammenstellung der Ware und Rechnungstellung geringer sind. Inbetriebnahmen, Sondertransporte oder weitere zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

## V. Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist, soweit keine andere Zahlungsweise vereinbart ist, 30 Tage nach Ausstellungsdatum ohne Abzug fällig. Rechnungen für Wärmeträgerflüssigkeiten und Kühlsolen, Mieten, Frachtkosten sowie Zinsrechnungen sind 10 Tage nach Rechnungsstellungsdatum zu bezahlen.

Reparaturarbeiten gelten als abgenommen im Sinne von § 640 BGB, wenn nicht am Tage nach Beendigung der Reparatur der Kunde mitteilt, dass er die Werkleistung nicht abnimmt. Rechnungen für durchgeführte Reparaturarbeiten sind 10 Tage nach Abnahme zur Zahlung fällig. Die Hereinnahme von Eigen- und Kundenwechsel bedarf gesonderter Vereinbarung. Der Kunde trägt die sofort fälligen Wechsel- und Diskontspesen. Der Verkäufer behält sich vor, Waren nur per Nachnahme auszuliefern.

Für den Zahlungsverzug stellen wir ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung, wenn und soweit dem Verkäufer nicht ein größerer Verzugschaden entstanden ist. In diesem Fall kann er den tatsächlich entstandenen Zinsschaden geltend machen. Diskontrechnungen sind sofort zahlbar. Bei etwaigen Gegenansprüchen ist die Verweigerung von Zahlungen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes seitens des Kunden unzulässig, wenn die Ansprüche, derer auf die er sich beruft, bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit hereingenommener Wechsel fällig, wenn der Käufer die Zahlungsverpflichtungen nicht einhält oder Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu untersagen und/oder deren Rückgabe auf Kosten des Verkäufers zu verlangen, ohne dass diesem ein Zurückbehaltungsrecht insoweit zusteht. Der Verkäufer ist weiter berechtigt, die Ermächtigung zur Einziehung von Forderungen aus Weiterveräußerungen zu widerrufen.

Das Recht des Verkäufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt hiervon unberührt.

## VI. Lieferung und Versand

Lieferungen erfolgen unfrei und auf Gefahr des Käufers.

**Regelung für Lieferung und Versand von Sonderanlagen und Verbundbau:**

Die bestätigten Termine sind als abgehender Termin ab Werk zu verstehen. Eine vorfristige Gesamt- oder Teillieferung in zumutbarem Umfang ist zulässig. Liefertermine und -fristen verlängern sich in Fällen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer und nicht

mit zumutbaren Anstrengungen überwindbarer Ereignisse, auf die wir keinen Einfluss haben und die uns die Lieferung wesentlich erschweren, wie z. B. Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, kundenseitige Änderungswünsche, Streiks, ausbleibende Kundenbestellungen, Aussperrungen, nicht richtige oder verspätete Lieferung durch unsere Lieferanten um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Derartige Einflüsse werden dem Besteller binnen 3 Tagen nach Erkennung durch uns mitgeteilt. Die Robert Schiessl GmbH koordiniert nicht Verladung oder Einbringung am Versandziel. Entsprechende Verladehilfsmittel (Stapler, Kräne, Hubfahrzeuge) sind kundenseitig zu organisieren. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes oder Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Ware auf den Besteller über, unabhängig davon ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Bei Annahmeverzug hat der Besteller die Lagerkosten zu tragen. Der momentane Lagersatz liegt bei € 4,-/m² und Tag Lagerfläche und wird mit dem zehnten Tag der Verzögerung fällig.

**Regelung von Beistellungen bei Sonderanlagen und Verbundbau:**

Für kundenseitige Beistellungen übernehmen wir keine Verantwortung des möglichen Untergangs der Ware. Alle notwendigen Dokumente sind der Robert Schiessl GmbH unverzüglich vorzulegen. Beistellungen müssen zum gewünschten Termin bei der Robert Schiessl GmbH bzw. am vereinbarten Produktionsstandort verfügbar sein. Dafür hat ausschließlich der Kunde Sorge zu tragen und steht in der Verantwortung. Sollten Beistellungen nicht zum gewünschten Termin verfügbar sein, behalten wir uns vor, unfertige Anlagen zu liefern. Führen nicht termingerechte Beistellungen zu Verzögerungen im Produktionsablauf, dann behalten wir uns vor, den entsprechenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

## VII Überlassung von Behältnissen

Stahlflaschen, Eisenfässer und dergleichen werden dem Kunden grundsätzlich die ersten 120 Tage kostenfrei zur Verfügung gestellt, ausgenommen davon sind alle Recyclingflaschen.

Kosten für die Überlassung der Behältnisse werden jedoch wie folgt berechnet:

- für Kältemittelflaschen ab dem 121. Tag Euro -25 pro Tag und Flasche
- für Leihgroßgefäße ab dem 61. Tag Euro 15,- pro Tag und Behälter

Der Tag, an dem die Behältnisse dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, ist in die Berechnung miteinzubeziehen; die genannten Beträge werden für jeden angefallenen Tag nach Ablauf der kostenfreien Zeit berechnet. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Lieferschein, dass er die Behältnisse frei von jeglichen Schäden erhalten hat. Er haftet für Schäden an den Gefäßen, die in der Zeit seines Besitzes entstehen. Die Behältnisse sind frachtfrei vom Kunden zurückzusenden.

Kosten für die Gebrauchsüberlassung sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

Gefäße und sonstige Verpackungen und Emballagen stehen dem Kunden nur zum Zwecke des Transportes der Ware und nur für die hierzu und zur Entnahme des Inhaltes notwendige Zeit zur Verfügung. Jede andere Verwendung ist unzulässig. Vertragspartner insoweit ist ausschließlich der Kunde, auch wenn die Lieferung der Behältnisse an einen vom Kunden bezeichneten Dritten erfolgt.

## VIII. Mängelhaftung

Die Verjährungsfrist für Mängelgewährleistungsansprüche richtet sich nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen erkennbarer Mängel sind unverzüglich schriftlich an das jeweilige Verkaufshaus zu richten. Mängel, die nicht innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der Sendung bzw. 7 Tage nach Entdeckung bei nichterkennbaren Mängeln dem Verkäufer gegenüber gerügt wurden, gelten als genehmigt und berechtigen nicht mehr zur Geltendmachung von Mängelhaftungsansprüchen. Dem Käufer obliegt es, jedes gelieferte Stück unverzüglich auf Mängel zu überprüfen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen des Verkäufers an ihn oder an das Herstellerwerk auf Kosten des Käufers zurückzusenden. Dem Verkäufer bleibt das Recht vorbehalten, berechtigterweise geltend gemachte Mängel durch Reparatur zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Entscheidet sich der Verkäufer für Nacherfüllung werden dem Käufer die Transportkosten erstattet, soweit nicht die Kostenersatzung aufgrund Unverhältnismäßigkeit gemäß § 439 III BGB ausgeschlossen und/oder beschränkt ist. Der Käufer räumt dem Verkäufer das Recht zur Mängelbeseitigung für jeden Mangel zweimal ein. Der Verkäufer behält sich ferner das Recht vor, berechtigterweise geltend gemachte Mängelhaftungsansprüche durch Ersatzlieferung zu befriedigen. Bis zu einer werkseitigen Entscheidung über die Berechtigung der Mängelrüge und der Entscheidung des Verkäufers, wie er die Mängelhaftungsansprüche befriedigt, liefert der Verkäufer auf Wunsch des Käufers Ersatz und berechnet ihm den Wert der Ersatzlieferung. Der berechnete Betrag wird gutgeschrieben, wenn sich die Mängelrüge als berechtigt herausstellt bzw. er die Entscheidung trifft, dass die Mängelhaftungsansprüche durch Ersatzlieferung befriedigt werden. Aufwendungsersatzansprüche im Rahmen des § 439 III BGB stehen dem Käufer nur dann zu, wenn der Verkäufer die Entscheidung trifft, die Mängel durch den Käufer beseitigen zu lassen.

Ergibt sich bei einer aus Anlass der Beanstandung erfolgten Rücksendung von Waren, dass die Beanstandungen zu Unrecht erfolgt sind, ist der Verkäufer berechtigt, eine angemessene

Vergütung für die Überprüfung der Ware in Rechnung zu stellen. Ist eine Rücksendung der beanstandeten Ware nicht möglich, kann der Käufer Kosten für eine von ihm selbst durchgeführte oder veranlasste Nacherfüllung nur dann vom Verkäufer verlangen, wenn und soweit der Verkäufer hierzu seine Zustimmung erteilt hat und der vom Verkäufer genehmigte Kostenrahmen nicht überschritten wird.

#### Zusätzliche Regelung Gewährleistung bei Sonder- und Verbundanlagen:

Für vom Kunden geliefertes oder auf Grund von ihm vorgegebener Spezifikation beschaffenes Material sowie für vom Kunden vorgegebene Konstruktionen leisten wir keine Gewähr. Eigenmächtige Nachbesserung des Kunden oder durch Dritte hat den Verlust aller Mängelansprüche gegen uns zur Folge. Die Kosten einer Nachbesserung durch den Kunden oder Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung werden von uns nicht übernommen. Dies gilt nicht in dringenden, insbesondere unaufschiebbaren Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr von unverhältnismäßig großen Schäden. In diesen Fällen sind wir unverzüglich zu Verständigen und nur zum Ersatz notwendiger Kosten verpflichtet.

Wir übernehmen keine Gewähr und keine Einstandspflicht für Schäden insbesondere bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, übermäßige Beanspruchung, unsachgemäße Lagerung und Transport, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Arbeiten, chemische, elektrotechnische/elektronische oder elektrische Einflüsse. Auch besteht keine Haftung und Einstandspflicht insbesondere für folgende Maßnahmen und Handlungen des Kunden oder Dritter und deren Folgen: Unsachgemäße Nachbesserung, Änderung des Liefergegenstandes ohne unsere vorherige Zustimmung, An- und Einbau von Teilen, insbesondere Ersatzteilen, die nicht von uns stammen oder ausdrücklich zum Einbau zugelassen wurden sowie Nichtbeachtung der Bedienungs- und Betriebsanleitung.

Soweit Ansprüche bestehen, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und der mangelhaften Sache. Die gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

Für die genehmigte Beseitigung angezeigter Mängel durch Kunden oder Dritte im Rahmen der Gewährleistung akzeptieren wir einen maximalen Verrechnungssatz von € 45,-/Std., unabhängig von Sonn-, Feiertags- oder sonstigen Erschwerniszuschlägen, für Fachpersonal, Fahrzeiten und Fahrtkosten sind gesondert auszuweisen und nach ökonomischen sowie ökologischen Gesichtspunkten dem Aufwand/Mangel angemessen zu koordinieren. Anreisen zur bemängelten Sache die eine Entfernung von über 200 km betragen sind Freibabepflichtig. Wir behalten uns den Rechnungsausgleich bei Unverhältnismäßigkeit der Fahrt- und Reisekosten zum angezeigten Mangel vor. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu den Kilometerpauschalen. Die Arbeits- und Tätigkeitsberichte sind uns unverzüglich in Schriftform vorzulegen. Ausgewechselte bzw. erneuerte kostenintensive Komponenten stellen wir im Austausch wieder zur Verfügung und dürfen uns nicht in Rechnung gestellt werden. Das gleiche gilt für Hilf-, Betriebs-, Schmier- und Kältemittel.

## **IX. Allgemeine Haftung**

Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen - insbesondere wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsabschluß, aus unerlaubter Handlung - sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beim Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen vorliegt. Dies gilt dann nicht, wenn der Schaden eine Beschädigung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit darstellt.

Ist der Käufer ein Unternehmen, besteht eine Haftung auch nicht, wenn grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen vorgelegen hat, es sei denn, dass insoweit die Verletzung von Kardinalpflichten vorliegt. Die Haftung ist in jedem Fall beschränkt auf den Betrag, zu dem das jeweilige Risiko vom Verkäufer versichert wurde, maximal jedoch bis zur Höhe des Lieferwertes, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Soweit dem Verkäufer selbst Schadenersatzansprüche gegen seine Lieferanten, zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz, zustehen, ist der Verkäufer berechtigt, diese an den Käufer abzutreten. Der Käufer hat zunächst alles ihm außergerichtlich Zumutbare zu unternehmen, sich aus den abgetretenen Ansprüchen zu befriedigen. Erst wenn dies nicht zum Erfolg führt, können Schadenersatzansprüche, soweit sie nicht vertraglich ausgeschlossen sind, gegen den Verkäufer geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche aus Lieferverzug, der vom Verkäufer nicht zu vertreten ist, können nicht geltend gemacht werden. Drittfirmer, sowie deren Beschäftigte sind nicht Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

## **X. Warenrückgabe**

Wenn sich der Verkäufer jenseits von Mängelhaftungsansprüchen und Rücktrittsfällen mit der Rücknahme der Ware und der Rückzahlung etwa bereits geleisteter Kaufpreise einverstanden erklärt, wird die Bearbeitung eines solchen Umtausches davon abhängig gemacht, dass der Käufer die kompletten Angaben der Bezugsdaten (Lieferschein- und Rechnungsnummer) dem Verkäufer mittelt. Die Rücksendungen haben frachtfrei an die vom Verkäufer genannte Stelle zu erfolgen. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Zustimmung zum Umtausch zu widerrufen, wenn die Ware oder die Original-Verpackung (nicht Transportverpackung) beschädigt ist bzw. fehlt. Eine

Umtauschmöglichkeit ist von vorneherein ausgeschlossen für bereits eingebaute Teile, Geräte die speziell für den Kunden bestellt wurden und für nicht lagermäßige Artikel und Kältemittel. Der Kunde beteiligt sich an den Bearbeitungskosten der Warenrücknahme mit mindestens Euro 15,-/Produkt bzw. bis zu 10 % des Warenwertes. Dem Käufer bleibt die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Aufwandes.

## **XI. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur Bezahlung aller zum Zeitpunkt der Lieferung bereits entstandenen Forderungen gegen den Käufer behält sich der Verkäufer das Eigentum an der von ihm gelieferten Ware vor. Das gilt auch bis zur Einlösung von Wechseln und Schecks für derartige Forderungen. Ausgenommen sind hiervon Forderungen wegen durchgeführter Reparatur- und Wartungsarbeiten. Die Be- und Verarbeitung unserer Vorbehaltsware erfolgt für den Verkäufer, ohne dass diesem hieraus Verpflichtungen erwachsen. Wird die vom Verkäufer gelieferte Vorbehaltsware mit in fremdem Eigentum stehender Ware verarbeitet, verbunden oder vermischt, steht dem Verkäufer das Eigentum an der neuen Sache oder dem vermischten Bestand in dem Bruchteil zu, der dem Wert der Vorbehaltsware im Verhältnis zum Wert der neuen Sache oder dem vermischten Bestand zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht. Erwirbt der Käufer Kraft Gesetzes das Alleineigentum an der neuen Sache durch Verbindung oder Vermischung, besteht zwischen den Parteien Einigkeit darüber, dass der Käufer dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der entstandenen neuen Sache zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung überträgt und dies unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt. Damit nach der Verbindung oder Vermischung die vom Verkäufer gelieferte Ware noch klar erkennbar ist, verpflichtet sich der Käufer, diese in seinen Aufzeichnungen und Rechnungen besonders zu kennzeichnen und auszuweisen.

Der Käufer darf die gelieferte Ware und die aus der Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen Sachen nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußern. Auf Verlangen des Verkäufers wird der Käufer die Vorbehaltsware auf seine Kosten versichern.

Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Käufer untersagt. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden mit Vertragsabschluß an den Verkäufer abgetreten, unabhängig davon, ob die Veräußerung ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen erfolgt. Der Käufer nimmt die Abtretung mit Abschluss des Vertrages an. Bei Veräußerung der Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Rechnungswertes der unter Vorbehalt gelieferten Waren. Der Käufer ist nur insoweit und solange ermächtigt, die Forderungen einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nachkommt. Im Falle des Zahlungsverzuges bzw. der Zahlungseinstellung, insbesondere nach Konkursantragstellung ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben und dem Verkäufer eine Liste über die an ihn abgetretenen Forderungen zu übersenden. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder Forderungspfändungen unverzüglich unter Übersendung der entsprechenden Unterlagen sowie einer eidesstattlichen Versicherung zum Nachweis des zugunsten des Verkäufers bestehenden Eigentumsvorbehaltes zu übermitteln.

Der Verkäufer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Käufers sofortige Herausgabe der noch nicht verkauften Waren zu verlangen, ohne dass hierin bereits die Ausübung des dem Verkäufer zustehenden Rücktrittsrechtes zu sehen ist.

Bis zur Herausgabe hat der Käufer die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware für den Verkäufer getrennt von anderen Waren zu lagern, als dem Verkäufer zustehendes Eigentum zu kennzeichnen, sich jeder Verfügung über das dem Verkäufer zustehende Eigentum zu enthalten und an den Verkäufer ein Verzeichnis der noch in seinem Vorbehaltsseigentum stehenden Sachen zu übergeben. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware gegen Feuer und Diebstahlsgefahr zu versichern. Alle Ansprüche gegen den Versicherer hinsichtlich der Vorbehaltsware werden an den Verkäufer mit Abschluss des Vertrages abgetreten. Der Verkäufer nimmt die Abtretung mit Vertragsabschluß an. Der Vorbehaltsverkäufer verpflichtet sich auf Verlangen des Käufers das ihm nach den vorstehenden Bedingungen vorbehaltene und eingeräumte (Mit-)Eigentum nach Wahl des Verkäufers insoweit freizugeben, als dessen im Sicherheitsfall realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

## **XII. Gerichtsstand/Erfüllungsort**

Die Parteien vereinbaren die Anwendbarkeit deutschen Rechts unter Ausschuß der Vorschriften des EGBGB über das Internationale Privatrecht sowie die Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit. Gerichtsstand ist für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis das Landgericht München I bzw. das Amtsgericht München, wenn nach dem Streitwert die landgerichtliche Zuständigkeit nicht erreicht ist, soweit gesetzlich zulässig. Erfüllungsort ist für beide Teile Oberhaching bzw. die korrespondierende Verkaufsniederlassung des Verkäufers.

## **XIII. Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Ferner soll die unwirksame Klausel durch eine Bestimmung ersetzt werden, die ihr inhaltlich am nächsten kommt.